

Agentur für Bevölkerungsschutz

Drususallee, 116

39100 Bozen

Tel. 0471 41 60 00

Fax 0471 41 60 19

bevoelkerungsschutz.protezionecivile@pec.prov.bz.it

bevoelkerungsschutz@provinz.bz.it

Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

(im Sinne des Art. 24 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17 und des G. vom 07.08.1990, Nr. 241)

Antragsteller/-in

Name Vorname

geboren in, Prov., am,

Steuernummer

wohnhaft in, Prov.,

Straße....., Nr., PLZ.....,

Mobiltelefon

mit Domizil in¹ der Gemeinde....., Prov....., Straße

....., Nr., PLZ

E-mail....., PEC

Ausweis, Nr

Ausgestellt von, am

☐ in der Eigenschaft als Direktinteressierter;

☐ in der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter (Unternehmen, Gesellschaft, Genossenschaft, Verband, Körperschaft, andere)

..... Mwst Nr.....

geboren in (bei physischen Personen), Prov....., am

wohnhaft in/mit Sitz in, Prov., PLZ

Straße, Nr.

BEANTRAGT

im Sinne von Art. 24 ff. des LG vom 22.10.1993, Nr. 17 i.g.F. und

Art. 22 ff. des Gesetzes vom 07.08.1990, Nr. 241 i.g.F

das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten ausüben zu können, durch:

- ☐ die Einsichtnahme in die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen;
- ☐ die Ausstellung einer einfachen Kopie der nachfolgend näher bestimmten Unterlagen (nicht stempelgebührenpflichtig);
- ☐ die Ausstellung einer beglaubigten Kopie der nachfolgend näher bestimmten Unterlagen (stempelgebührenpflichtig).

¹⁾ nur wenn dieses nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt

Es werden folgende näher bestimmte Dokumente beantragt:

.....
.....
.....;

(bitte genaue Angaben bezüglich Art des Dokuments, Ausstellorgan, Protokollnummer, Datum, Verfahren usw.)

BEANTRAGT

die betreffenden Unterlagen auf folgende Weise zu erhalten:

- ☐ an die Wohnadresse;
- ☐ an die Domiziladresse;
- ☐ an meine PEC-Adresse;
- ☐ an meine E-Mail-Adresse;
- ☐ durch persönliche Abholung beim zuständigen Amt;

BEKUNDET,

(Alle Angaben, die in den beiliegenden Unterlagen gemacht wurden, unterliegen den Bestimmungen des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445. Falschangaben werden gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen geahndet.)

- dass das folgende direkte, konkrete und aktuelle Interesse besteht, das einer rechtlich geschützten Stellung entspricht, die mit den Unterlagen, zu denen der Zugang beantragt wird, in Zusammenhang steht:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Wir informieren Sie, dass eine Mitteilung an eventuelle Drittbetroffene gesendet wird).

- dass auf Grund des Verbotes gemäß DPR 445/2000 eine auf Grund des vorliegenden Antrags erhaltene Kopie in Bezug auf Beglaubigungen oder Bescheinigung **nicht** im Rahmen von Verwaltungsverfahren gegen andere öffentliche Verwaltungen oder Betreiber öffentlicher Dienste verwendet oder vorgelegt wird.

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN gemäß Art. 13 der EU Verordnung 679/2016

Identität und Kontaktdaten des Rechtsinhabers der Datenverarbeitung

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Bevölkerungsschutz der Autonomen Provinz Bozen (nachstehend AFBS) mit Sitz in der Drusus Allee 116, 39100 – Bozen (BZ). Kontaktdaten des Rechtsinhabers:

Tel 0471-416000 E-Mail bevoelkerungsschutz@provinz.bz.it PEC bevoelkerungsschutz.protezionecivile@pec.prov.bz.it
--

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Die Kontaktdaten des DSB sind folgende:

Tel: 0471 920141	PEC: dpo@pec.brennercom.net
------------------	---

Zweck der Verarbeitung

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Personal der AFBS, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Art. 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33 vom 14. März 2013 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Organisationseinheit der AFBS, die für den Erlass der abschließenden Maßnahme, bzw. für deren ständige Aufbewahrung verantwortlich ist, an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger

Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems und/oder der institutionellen Website der AFBS, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht ohne die geeigneten Garantien laut Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen

Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer der Aufbewahrung der persönlichen Daten

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis zu 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://afbs.provinz.bz.it/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Die betroffene Person hat das Recht, bei unsachgemäßer Verarbeitung ihrer Daten eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Automatisierte Entscheidungsprozesse

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG DER DATEN

Ich erkläre, die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten gelesen zu haben und ich

☐ stimme zu

☐ stimme nicht zu

dass meine personenbezogenen Daten für das/ die Vorhaben im Punkt c.) des Informationsschreibens (Zweck der Verarbeitung) verwendet werden.

Ort und Datum, _____

die/der Gesuchsteller/in

(Bitte legen Sie eine Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises bei. Der Erkennungsausweis muss nicht beigelegt werden, wenn der Antrag mit einer digitalen Unterschrift oder einer anderen Art von qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Unterschrift unterzeichnet ist. Auch bei Übermittlung des Antrags mittels PEC ist der Erkennungsausweis beizufügen - Art. 65 des GvD Nr. 82/2005)